

Freiburg im Breisgau, den 18. Oktober 2019

Inhalt: Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 4. Juli 2019. — Beschlüsse der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 24. Juli 2019. — Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2019. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Informations- und Begegnungstage „Priester werden?!“ — Vollversammlung des Diözesanrates der Katholikinnen und Katholiken. — Personalmeldung: Zurruesetzung.

Erzbistum Freiburg

Nr. 98

Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 4. Juli 2019

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 4. Juli 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

A § 8a AT AVR Kostenübernahme bei erweitertem Führungszeugnis

I. Im Allgemeinen Teil der AVR wird ein neuer § 8a eingefügt:

„§ 8a

Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses während des Dienstverhältnisses

Soweit die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses gesetzlich vorgeschrieben und vom Dienstgeber angeordnet ist, werden die dafür entstehenden Kosten im laufenden Dienstverhältnis vom Dienstgeber getragen.“

II. Inkrafttreten

Die Regelung tritt zum 1. Juli 2019 in Kraft.

B Anlage 7 zu den AVR Antrag zu Änderungen in der Anlage 7 B II zu den AVR und Einfügen eines neuen Abschnittes G zur Anlage 7 zu den AVR

I. In Anlage 7 B II zu den AVR wird ein neuer § 1a eingefügt:

„§ 1a

Monatliche Zulage

Der Schüler erhält zusätzlich zur Ausbildungshilfe eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 €.“

II. Nach Abschnitt F zur Anlage 7 zu den AVR wird folgender neuer Abschnitt G in die Anlage 7 zu den AVR eingefügt:

„G Schüler in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher und in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für

a) Schüler, die in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen ausgebildet werden

sowie

b) Schüler in den Gesundheitsberufen Diätassistent, Ergotherapeut, Logopäde, Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, Medizinisch-technischer Radiologieassistent, Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik, Orthoptist oder Physiotherapeut, *) (siehe Seite 152)

deren praktische Ausbildung bei einer Einrichtung im Geltungsbereich der AVR (§ 2 Absatz 1 AT zu den AVR) erfolgt, die entweder vom selben Träger wie die theoretische Ausbildung erbringende Schule getragen ist oder die eine Kooperationsvereinbarung mit dieser Schule getroffen hat.

§ 2

Ausbildungsvertrag

¹Die Einrichtung als Träger der praktischen Ausbildung schließt mit dem Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung einen schriftlichen Ausbildungsvertrag. ²Die Einrichtung kann die Schule im Sinne des § 1 zum Abschluss des Ausbildungsvertrages bevollmächtigen. ³Der Ausbildungsvertrag bedarf der Zustimmung durch die Schule. ⁴Zum Ausbildungsvertrag wird von der Einrichtung der mit der Schule abgestimmte Ausbildungsplan nachgewiesen.

*)Ausbildungsberufe gemäß § 1 Buchst. b)		
	Ausbildung	Gesetzliche Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung
1.	Orthoptisten	Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563)
2.	Logopäden	Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892)
3.	a) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten b) Medizinisch-technische Radiologieassistenten c) Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik	MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922)
4.	Ergotherapeuten	Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246) Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731)
5.	Physiotherapeuten	Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786)
6.	Diätassistenten	Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088)

§ 3

Ausbildungsvergütung

¹Schüler nach § 1 Buchst. a) erhalten eine Ausbildungshilfe nach § 1 Absatz (a) des Abschnittes B II der Anlage 7 zu den AVR. ²Schüler nach § 1 Buchst. b) erhalten eine monatliche Ausbildungshilfe in Höhe von

	ab 1. Januar 2019	ab 1. März 2019
im ersten Ausbildungsjahr	965,24 €	1.015,24 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.025,30 €	1.075,30 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.122,03 €	1.172,03 €

§ 3a Monatliche Zulage

Schüler nach § 1 Buchst. a) und b) erhalten zusätzlich zur Ausbildungshilfe eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 €.

§ 4 Anzuwendende Regelungen

Im Übrigen finden die Regelungen des Abschnittes B II der Anlage 7 zu den AVR entsprechende Anwendung mit Ausnahme von § 1a.

§ 5 Inkrafttreten und Geltung

(1) ¹Diese Regelung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. ²Für Schüler nach § 1 Buchst. a) gilt sie nur für solche Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 1. Januar 2019 begonnen wurden.

(2) ¹Diese Regelung ist befristet und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. ²Für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse gilt sie bis zu deren Ende fort, jedoch nicht länger als drei Jahre nach Beginn der Ausbildung bei der Schule.

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

C Anlage 8 zu den AVR

I. Neue Versorgungsordnung C der Anlage 8 zu den AVR

In Anlage 8 zu den AVR wird nach der Versorgungsordnung B folgende neue Versorgungsordnung C eingefügt:

„Versorgungsordnung C (VersO C)“

¹Die „Ständige Arbeitsrechtliche Kommission“ hat am 15. Oktober 1965 die Versorgungsordnung B für die Mitarbeiter im Geltungsbereich der AVR beschlossen und mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft gesetzt. ²Diese bezweckt eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Mitarbeiter durch Entrichtung von Versicherungsbeiträgen. ³Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat mit der nachstehenden Versorgungsordnung C die Versorgungsordnung B mit Wirkung vom 1. Juli 2019 für ab dem 1. Januar 2019 erfolgende neue Zusagen zur Zusatzversorgung angepasst.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Versicherungspflicht unterliegt vom Beginn des Dienst- und Ausbildungsverhältnisses an der Mit-

arbeiter bzw. der gemäß Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigte,

a) der das 15. Lebensjahr vollendet hat und

b) auf dessen Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnis die AVR Anwendung finden (§ 2 AT).

(2) ¹Ausgenommen von der Versicherungspflicht ist ein Mitarbeiter oder zu seiner Ausbildung Beschäftigter,

a) der aus der gesetzlichen Rentenversicherung Altersruhegeld oder Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhält,

b) der für nicht mehr als sechs Monate eingestellt wird und wegen dieser Befristung eine Wartezeit oder Aufschubzeit des Versicherungsvertrages nach § 2 nicht erfüllen kann oder

c) der nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu versichern ist.

²Erfolgt im Falle des Satzes 1 Buchst. b) eine Weiterbeschäftigung nach Ablauf der ursprünglichen Beschäftigung, besteht ab dem Weiterbeschäftigungsbeginn eine Versicherungspflicht mit einer Beitragspflicht auch für den Zeitraum der ursprünglich vorgesehenen Beschäftigung.

§ 2 Versicherung

(1) ¹Die Zusatzversorgung erfolgt durch den Abschluss eines Versicherungsvertrages durch den Dienstgeber nach Maßgabe einer zwischen dem Versicherungsunternehmen (Versicherer) und dem Deutschen Caritasverband e. V. mit Zustimmung der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission abgeschlossenen Rahmenvereinbarung. ²Die Auswahl des Versicherers zu einer solchen Rahmenvereinbarung erfolgt durch die Arbeitsrechtliche Kommission unter Beteiligung des Deutschen Caritasverbandes e. V.

(2) ¹Die Rahmenvereinbarung kann nach Bestimmung durch die Arbeitsrechtliche Kommission einen oder mehrere Angebotsverträge enthalten. ²Mindestens ein Angebotsvertrag muss zu einer beitragsorientierten Leistungszusage (§ 1 Absatz 2 Nr. 1 BetrAVG) führen. ³Soweit mehr als ein Angebotsvertrag enthalten ist, können in der Rahmenvereinbarung der oder die weiteren Angebotsverträge auf die Nutzung für die Sicherstellung zusätzlicher Anwartschaften durch Entgeltumwandlung nach § 4 Absatz 3 beschränkt oder Altersgrenzen zur Bestimmung des für den Mitarbeiter geltenden Angebotsvertrages vorgesehen werden. ⁴Erfolgt keine solche Bestimmung, erfolgt die Auswahl durch den Mitarbeiter zu Beginn des versicherungspflichtigen Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnisses.

§ 3

Anmeldung und Abmeldung

(1) ¹Der Dienstgeber meldet den Mitarbeiter mit Beginn des versicherungspflichtigen Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnisses bei dem Versicherer an und teilt dem Mitarbeiter dieses in geeigneter Weise mit. ²Das Versicherungsverhältnis wird vom Dienstgeber nach seinem Zustandekommen dem Mitarbeiter in geeigneter Weise in Textform unverzüglich, spätestens mit der darauf folgenden Entgeltabrechnung, nachgewiesen. ³Der Dienstgeber wird Versicherungsnehmer, der Mitarbeiter Versicherter.

(2) ¹Der Dienstgeber meldet den Mitarbeiter mit Ende des versicherungspflichtigen Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnisses bei dem Versicherer ab. ²Die vollzogene Abmeldung wird dem Versicherten durch den Dienstgeber unverzüglich in geeigneter Weise in Textform nachgewiesen; gleichzeitig wird der Versicherte unter Angabe der erreichten Rentenanwartschaft davon in Kenntnis gesetzt, welche Möglichkeiten zur Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses bestehen.

§ 4

Beiträge

(1) ¹Die Beiträge zur Zusatzversicherung (Pflichtversicherung) trägt der Dienstgeber. ²Beitragspflicht besteht für den Zeitraum, für den dem Mitarbeiter ein Anspruch auf Dienstbezüge nach den AVR oder auf Sozialbezüge nach Anlage 1 zu den AVR zusteht.

(2) ¹Der Beitrag der Zusatzversicherung ist vom versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelt mit einem Beitragssatz von 7,5 % zu berechnen. ²Als versicherungspflichtiges Beschäftigungsentgelt ist zu berücksichtigen:

- a) Dienstbezüge nach Abschnitt II der Anlage 1,
- b) tarifliche monatliche Zulagen für besondere Tätigkeiten (z. B. Wechselschicht- und Schichtzulage, Heim- und Werkstattzulage, Pflegezulage),
- c) Vergütung für Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienste sowie Zuschläge für Überstunden.

(3) Dem Mitarbeiter steht es frei, eine zusätzliche Anwartschaft durch eine Entgeltumwandlung (§ 1 Absatz 2 Nr. 3 BetrAVG) in einem weiteren Versicherungsvertrag sicherzustellen.

(4) ¹Der Dienstgeber erbringt die Beiträge an den Versicherer monatlich nach Maßgabe des sich aus der jeweiligen monatlichen Entgeltabrechnung ergebenden versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts. ²Unregelmäßig oder einmalig anfallende Entgeltbestandteile werden auch bei einem zwischenzeitlich erfolgen-

den Jahreswechsel in dem Kalendermonat berücksichtigt, in dem sie endgültig in der Entgeltabrechnung berechnet werden. ³Soweit sich durch steuer- und sozialversicherungsrechtlich zulässige Rückrechnung eine Änderung des kalenderjährlichen versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts ergibt, wird die sich daraus ergebende Änderung des Beitrags bei der Beitragshöhe des Kalenderjahres berücksichtigt, in dem die Rückrechnung erfolgt.

(5) ¹Die Steuer- und Sozialversicherungspflicht für die Beiträge richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. ²Der Dienstgeber trägt eine auf die Beiträge entfallende pauschalierte Lohnsteuer, solange die rechtliche Möglichkeit der Pauschalierung gegeben ist.

§ 5

Beitragsfreie Zeiten

(1) Beitragspflicht besteht nicht für Zeiten, für die der Mitarbeiter keinen Anspruch auf Dienstbezüge nach den AVR oder auf Sozialbezüge nach Anlage 1 zu den AVR hat.

(2) ¹Sofern die Versicherungsbedingungen des Versicherungsvertrages dies zulassen, kann der Mitarbeiter in den Zeiten, in denen nach Absatz 1 keine Beitragspflicht besteht, diesen mit eigenen Beiträgen fortführen. ²Die hieraus entstehenden Anwartschaften und Ansprüche des Mitarbeiters sind keine solchen nach § 1 Absatz 1 S. 3 BetrAVG, soweit die eigenen Beiträge nicht durch eine Entgeltumwandlung im Anschluss an diese Zeiten erbracht wurden.

(3) ¹Entfällt wegen Beendigung des Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnisses die Beitragspflicht des Dienstgebers für ein bestehendes Versicherungsverhältnis, ohne dass der Versicherte von der Möglichkeit der Fortführung der Versicherung gemäß § 6 Gebrauch macht, wird das Versicherungsverhältnis beitragsfrei fortgesetzt. ²In diesem Fall wird eine Anwartschaft nach Maßgabe des zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung vorhandenen Deckungskapitals berechnet. ³Der Anspruch des Versicherten auf Teilnahme an künftigen Leistungserhöhungen aus der satzungsmäßigen Überschussverwendung bleibt von der Beitragsfreistellung unberührt.

§ 6

Fortführung durch den Versicherten

¹Entfällt die Beitragspflicht des Dienstgebers für eine bestehende Versicherung wegen des Endes des Dienstverhältnisses, so kann der Versicherte nach Maßgabe des Versicherungsvertrages die Versicherung als eigene Versicherung mit eigenen Beiträgen fortführen. ²Diejenigen Anwartschaften, die nach dem Ausscheiden in

einer so fortgeführten Versicherung entstehen, führen nicht zu einer betriebsrentenrechtlichen Verpflichtung des Dienstgebers, soweit sie nicht die aus den Pflichtbeiträgen entstehenden Überschussanteile betreffen.³ Bei Fortführung als eigene Versicherung ist eine Kündigung der Versicherung oder deren mit dem Versicherer einvernehmliche Aufhebung ohne Zustimmung des Dienstgebers ausgeschlossen.

§ 7 Dienstgeberwechsel

Scheidet ein bei dem Versicherer pflichtversicherter Mitarbeiter aus dem Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnis aus und nimmt er eine Tätigkeit bei einem Dienstgeber auf, der ebenfalls die Pflichtversicherung bei diesem Versicherer nach der Versorgungsordnung C anwendet, so ist die begonnene Pflichtversicherung durch diesen Dienstgeber fortzusetzen, soweit die Versicherungsbedingungen dies zulassen.

§ 8 Weitere Regelungen

(1) Die Bestimmungen dieser Versorgungsordnung finden im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, mit den folgenden Maßgaben Anwendung.

(2) Abweichend von § 4 Absatz 2 Satz 1 und ergänzend zu § 4 Absatz 1 Satz 1 wird der Beitragssatz nach § 4 Absatz 2 Satz 1 für Einrichtungen in dem in Absatz 1 genannten Gebiet mit 2,5 %, ab dem 1. April 2019 mit 4,5 % und ab dem 1. April 2020 mit 5,5 % gerechnet.

(3) ¹In diesem Gebiet beteiligen sich die Mitarbeiter an diesen Beiträgen mit einem Eigenbeitrag im Sinne von § 1 Absatz 2 Nr. 4 BetrAVG ab dem 1. April 2019 mit 1 % und ab dem 1. April 2020 mit 1,5 % des versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts. ²§ 1a Absätze 2 bis 5 der VersO A der Anlage 8 zu den AVR finden entsprechende Anwendung.

(4) ¹Der Dienstgeber führt die Beiträge als Schuldner nach § 4 Absatz 4 an die Versicherung ab. ²Dies umfasst auch die Eigenbeiträge der Beschäftigten. ³Der Dienstgeber behält den Eigenbeitrag des Beschäftigten vom Arbeitsentgelt des Beschäftigten ein. ⁴Die Beteiligung erfolgt für jeden Kalendermonat des Zeitraums der Beitragspflicht, für den der Beschäftigte einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenzuwendungen) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss hat, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

(5) Der Anspruch des Beschäftigten nach § 1 Absatz 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Absatz 3 BetrAVG, zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Absatz 2 EStG erfüllt werden, ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen, wenn die Versicherungsbedingungen der Versicherung diese Förderungsmöglichkeit nicht ausdrücklich vorsehen.

(6) ¹Der Eigenbeitrag nach Absatz 3 entfällt, wenn der Mitarbeiter für eine Entgeltumwandlung i. S. d. Beschlusses der Zentral-KODA vom 15. April 2002 in seiner jeweiligen Fassung ab dem 1. April 2019 von mindestens 1 %, ab dem 1. April 2020 von mindestens 1,5 % des versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts im Kalenderjahr aufwendet. ²In diesem Fall vermindert sich der dem vom Dienstgeber abzuführenden Beitrag zugrunde liegende Beitragssatz um den jeweils geltenden Beitragssatz des Eigenbeitrags des Mitarbeiters.

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Regelung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

(2) ¹Soweit bei Inkrafttreten dieser VersO C bestehende Dienstverhältnisse bereits am 1. Januar 2019 bestanden haben und für diese keine Zusatzversorgung bei der Pensionskasse der Caritas VVaG oder der Kölner Pensionskasse bewirkt wurde, entrichtet der Dienstgeber auch Beiträge für die Beschäftigungszeiten des Jahres 2019, die vor dem Versicherungsbeginn lagen. ²Für im Laufe des Kalenderjahres 2019 begonnene, bei Inkrafttreten dieser VersO C noch bestehende Dienstverhältnisse gilt dies entsprechend für Beiträge ab dem Beginn des Dienstverhältnisses.

(3) Im Jahr 2019 reicht es aus, wenn die Anmeldung zu der Versicherung und die Beitragszahlung unter Beibehaltung des in dieser Ordnung vorgesehenen jeweiligen Beginns der Versicherung erst zum Ende des Kalenderjahres mit Wirkung für das Jahr 2019 erfolgt.

(4) ¹Die Verzinsung der nach Absatz 2 für vor Versicherungsbeginn entrichtete Beiträge und für nach Absatz 3 bis zum Ende des Kalenderjahres 2019 erbrachte Beiträge richtet sich nach den Bedingungen des Versicherungsvertrages. ²Ein darüber hinausgehender Anspruch auf eine Verzinsung für den Zeitraum vor der Beitragszahlung besteht insoweit nicht.

(5) ¹VersO B findet weiterhin auf solche Mitarbeiter Anwendung, für die die Zusatzversorgung bei der Pensionskasse der Caritas VVaG oder der Kölner Pensionskasse VVaG bewirkt wird. ²Dies gilt auch für solche Mitarbeiter, für die eine Maßnahme nach § 8 der VersO B Anwendung findet.

(6) ¹Der Dienstgeber kann bis zum 1. Januar 2021 die Versicherungsverträge der Mitarbeiter nach Absatz 5 per 1. Januar 2020 oder 1. Januar 2021 beitragsfrei stellen, soweit dies die Versicherungsbedingungen der in Absatz 5 genannten Pensionskassen zulassen. ²Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1 ist, dass der Dienstgeber zum selben Termin in entsprechender Anwendung des § 3 Absatz 1 eine Anmeldung des Mitarbeiters vornimmt und der Mitarbeiter der Beitragsfreistellung zugestimmt hatte. ³Auf die Beitragsfreistellung findet § 5 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

(7) ¹Soweit nach Absatz 5 die VersO B Anwendung findet, kann für die Durchführung der Entgeltumwandlung nach dem Beschluss der Zentral-KODA vom 15. April 2002 in der jeweils geltenden Fassung die Versicherung nach § 4 Absatz 3 genutzt werden, soweit der Versicherer dies in seinen Bedingungen zulässt. ²In diesem Fall gilt ein sachlicher Grund im Sinne des Satzes 3 des Absatzes 1 des Beschlusses der Zentral-KODA als gegeben.“

II. Änderung des Grundsatzes der Versorgung in der Anlage 8 zu den AVR

Im Abschnitt „Grundsatz der Versorgung für Alter und Invalidität“ in Anlage 8 zu den AVR wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³Versorgungsordnung C ist anzuwenden, sofern der Dienstgeber nicht Beteiligter einer öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtung ist; für Versicherungsverhältnisse die vor dem 31. Dezember 2018 begründet wurden, gilt die Versorgungsordnung B.“

III. Änderung der Versorgungsordnung B der Anlage 8 zu den AVR

§ 10 der VersO B wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10

Geltung der Versorgungsordnung B

Abweichend von § 1 besteht eine Versicherungspflicht nur, wenn das Dienst- und Ausbildungsverhältnis des Mitarbeiters bzw. des gemäß Buchstabe A, B und E der Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigten vor dem 20. September 2018 begonnen wurde und die Zusatzrentenversicherung des betreffenden Mitarbeiters bei der Pensionskasse der Caritas VVaG (§ 2) oder der Kölner Pensionskasse VVaG (§ 8a) vor dem 20. September 2018 wirksam abgeschlossen war.“

IV. Inkrafttreten

Die Änderungen nach I., II. und III. treten zum 1. Juli 2019 in Kraft.

D Anlage 21a zu den AVR Redaktionelle Anpassung

- I. § 4 Absatz 1 der Anlage 21a zu den AVR wird wie folgt geändert:

„(1) Die Entgeltgruppen 9b bis 15 umfassen sechs Stufen.“

- II. Anhang A zur Anlage 21a zu den AVR wird wie folgt geändert:

In der Tabelle „Vergütungsgruppen für Lehrkräfte nach der Anlage 21a zu den AVR“ wird in der ersten Spalte der zweiten Zeile „E 9“ durch „E 9b“ ersetzt.

- III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

E Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR Höhergruppierung bei gleichzeitigem Stufenaufstieg

- I. Es wird ein neuer Satz 2 in die §§ 14 Absatz 4 der Anlage 31 und 32 zu den AVR eingefügt:

„²Fällt der Zeitpunkt der Stufensteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3,
der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4,
der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

Im dann neuen Satz 5 wird das Wort „Satz 3“ durch das Wort „Satz 4“ ersetzt.

- II. Es wird ein neuer Satz 2 in den § 13 Absatz 4 der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„²Fällt der Zeitpunkt der Stufensteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3,
der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4,
der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

Im dann neuen Satz 5 wird das Wort „Satz 3“ durch das Wort „Satz 4“ ersetzt.

Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6,
der bisherige Satz 6 wird zu Satz 7.

Im dann neuen Satz 7 wird das Wort „Satz 5“ durch das Wort „Satz 6“ ersetzt.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 7. März 2019 in Kraft.

Die Beschlüsse wurden zusätzlich in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ in Heft 16/2019 am 23. September 2019 in vollem Wortlaut veröffentlicht.

Die Beschlüsse werden hiermit für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 1. Oktober 2019



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 99

Beschlüsse der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 24. Juli 2019

Die Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 24. Juli 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Abschnitt B II Anlage 7 (RK BW) zu den AVR Anmerkung Regionalkommission BW

- I. Die Regelung zum Geltungsbereich des Abschnitts B II der Anlage 7 (RK BW) wird wie folgt ergänzt:

„Sie gilt auch für Schüler in der Heilerziehungspflegeausbildung, die bei einem Ausbildungsträger im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Baden-Württemberg ihre praktische Ausbildung absolvieren.“

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. August 2019 in Kraft.

Änderungen in der Anlage 7 Abschnitt B II zu den AVR Festlegung von Werten im neuen Abschnitt G zur Anlage 7 zu den AVR

- I. Übernahme der mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Juli 2019 wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlosse-

nen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Beschlüsse werden hiermit für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 1. Oktober 2019



Erzbischof Stephan Burger

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 100

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2019

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27. Februar 1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (10. November 2019) statt.

Zu zählen sind *alle* Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2019 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Nr. 101

Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüren veröffentlicht:

Amtsblatt

Nr. 22 · 18. Oktober 2019

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, aboabl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 22 · 18. Oktober 2019

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 220

„Brief von Papst Franziskus an das pilgernde Volk Gottes in Deutschland“

Die deutschen Bischöfe Nr. 106

„Evangelisierung und Globalisierung“

Die Broschüren können bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter www.dbk.de heruntergeladen werden.

Nr. 102

Informations- und Begegnungstage „Priester werden?!“

Die Diözesanstelle Berufe der Kirche und das Priesterseminar (Collegium Borromaeum) laden vom 9. bis 10. November 2019 zu Informationstagen ins Freiburger Priesterseminar ein.

Das Wochenende bietet die Möglichkeit, die Verantwortlichen und die Studenten des Priesterseminars kennen zu lernen, Informationen über die Ausbildung zum Priester zu erhalten, an Gebetszeiten und an der Patroziniumsfeier teilzunehmen und sich über Fragen der Berufung, der Lebensform und des geistlichen Lebens auszutauschen.

Eingeladen sind junge Männer ab 16 Jahren, die sich für das Theologiestudium und den Priesterberuf interessieren.

Informationen und Online-Anmeldung: Diözesanstelle Berufe der Kirche, Schoferstr. 1, 79098 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 11 - 2 70, www.berufe-der-kirche-freiburg.de.

Nr. 103

Vollversammlung des Diözesanrates der Katholikinnen und Katholiken

Die Vollversammlung des Diözesanrates der Katholikinnen und Katholiken findet vom 15. November 2019 (Beginn: 15:30 Uhr) bis 16. November 2019 (Ende: 12:30 Uhr) in der Kath. Akademie, Wintererstr. 1, 79104 Freiburg, statt. Die Sitzungen des Diözesanrates sind öffentlich.

Vorschlag zur Tagesordnung

1. Regularien
2. Berichte
3. Kirchenentwicklung 2030
4. Anträge
5. Informationen zur PGR-Wahl
6. Termine
7. Verschiedenes

Personalmeldung

Nr. 104

Zurruhesetzung

Der Herr Erzbischof hat der Bitte um einstweilige Zurruhesetzung von Pfarrer *Eckart Kopp*, Bonndorf, mit Wirkung vom 1. November 2019 entsprochen.